

Universität Leipzig
Theologische Fakultät

Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 3. September 2025

Aufgrund der Paragraphen 41 Abs. 5, 93 Abs. 1 Ziff. 2 und 111 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz –SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Rat der Theologischen Fakultät folgende Promotionsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. theol.
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. phil.
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuerin und Betreuer
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Verfahrensablauf
- § 11 Gutachterinnen und Gutachter
- § 12 Gutachten und Annahme der Dissertation
- § 13 Verteidigung
- § 14 Bewertung, Festlegung der Gesamtnote
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 17 Nachteilsausgleich

- § 18 Schutzfristen
- § 19 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 20 Promotionsakte
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen

- Anlage 1: Selbständigkeitserklärung
- Anlage 2: Titelseite für die einzureichende Arbeit
- Anlage 3: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare
- Anlage 4: Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 5
- Anlage 5: Urkunde (deutsch)
- Anlage 6: Urkunde (englisch)
- Anlage 7: Urkunde zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Theologische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig folgende Doktorgrade:
 1. *Doctor theologiae (Dr. theol.) oder wahlweise Doctrix theologiae (Dr. theol.);*
 2. *Doctor philosophiae (Dr. phil.) oder wahlweise Doctrix philosophiae (Dr. phil.)*in Fachgebieten, die an der Fakultät im Rahmen der Studiengänge Evangelische Theologie (Diplom und Kirchliches Examen) und Evangelische Religion (Lehramt) oder in den Berufungsgebieten von Professuren der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten werden.
- (2) Die Theologische Fakultät kann ferner wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder aufgrund besonderer Verdienste um die Wissenschaft in den von der Fakultät vertretenen Fächern den akademischen Grad eines doctor theologiae honoris causa (Dr. theol. h.c.) oder wahlweise einer doctrix theologiae honoris causa (Dr. theol. h.c.) verleihen.

- (3) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Durchführung von Promotionsverfahren. Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotionsverfahren dürfen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, gemäß § 93 Abs. 2 SächsHSG stimmberechtigt mitwirken. Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren. Der Fakultätsrat delegiert die Durchführung des Verfahrens an die Promotionskommission.
- (2) Zur Durchführung von Promotionsverfahren setzt der Fakultätsrat eine Promotionskommission ein, die alle drei Jahre neu vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie setzt sich aus je einem Mitglied der Institute zusammen. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Mitglieder können sich durch vom Fakultätsrat bestimmte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen. Mitglieder bzw. Vertreterinnen und Vertreter können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder zur Betreuung von Dissertationen berechnigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, wobei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Kommission bilden müssen. Die Promotionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) In kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung wird die Promotionskommission um eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der entsprechenden Hochschule für angewandte Wissenschaften erweitert. In grenzüberschreitenden Verfahren gemäß § 4 Abs. 5 dieser Ordnung, in denen die Dissertation an dieser Fakultät eingereicht wird, kann die Promotionskommission um eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der entsprechenden Partneruniversität erweitert werden.

- (4) Die nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.
- (5) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (6) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Die Anhörung der Betroffenen bleibt davon unberührt. Sofern die Mitglieder der Kommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen der Kommission sowie die Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat: Datum, Ort der Sitzung, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beratungsgegenstand, Wortlaut der Beschlüsse, ggf. Abstimmungsergebnisse, Unterschrift der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen der Promotionskommission werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich vom Dekanat mitgeteilt. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. theol.

- (1) Zur Promotion zum Dr. theol. kann zugelassen werden, wer einen der folgenden akademischen Abschlüsse erreicht hat:
 - a) das Kirchliche Examen/Diplom oder den Grad eines Masters oder Magisters im Rahmen der EKD-Richtlinie für das Studium der Evangelischen Theologie als Vorbereitung auf den kirchlichen Dienst;
 - b) das Staatsexamen bzw. den Masterabschluss im Lehramt Evangelische Religion (Gymnasium).
- (2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen mit den unter Abs. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Abschlüssen entscheidet die Promotionskommission. Für die

Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines ausländischen Bildungsabschlusses der oder dem Antragstellenden ergänzende Auflagen erteilen.

- (3) Für die Zulassung ist der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landes- oder Freikirche zu erbringen (über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission).
- (4) Die Zulassung setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß §5 eingereicht hat;
 - b) nicht in einem ruhenden Verfahren steht und nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Voraussetzungen für ein grenzüberschreitendes Promotionsvorhaben:
 - a) Für ein grenzüberschreitendes Verfahren (Cotutelle) bedarf es neben der Erfüllung aller Voraussetzungen einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen. Diese Vereinbarung kann sowohl eine generelle Regelung zur Durchführung solcher Verfahren als auch ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion sein.
 - b) Die Zulassung zum Promotionsverfahren muss an beiden Universitäten nach deren jeweiligen Regelungen erfolgen.
- (6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5.

§ 4**Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. phil.**

- (1) Zur Promotion zum Dr. phil. kann zugelassen werden, wer einen der folgenden akademischen Abschlüsse erreicht hat:
 - a) das Kirchliche Examen/Diplom oder den Grad eines Masters oder Magisters im Rahmen der EKD-Richtlinie für das Studium der Evangelischen Theologie als Vorbereitung auf den kirchlichen Dienst;
 - b) das Staatsexamen bzw. den Masterabschluss im Lehramt Evangelische Religion (alle lehrerbildenden Studiengänge);
 - c) einen Master- oder Magistergrad in einem Fach, dessen Spezialisierung einer der Teildisziplinen des Fachs Evangelische Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik, Interkulturelle Theologie/Religionswissenschaft/Religionssoziologie/Judaistik) zugeordnet werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Promotionskommission.

- (2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen mit den unter Abs. 1 Buchst. a), b) und c) aufgeführten Abschlüssen entscheidet die Promotionskommission. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines ausländischen Bildungsabschlusses der oder dem Antragstellenden ergänzende Auflagen erteilen.

- (3) Eignungsfeststellung für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss
 - a) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer den Bachelorgrad an einer Hochschule mit der Abschlussnote 1,0 erworben hat. In diesem Fall kann die Zulassung mit der Auflage ver-

- bunden werden, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Buchst. b) erfolgreich zu absolvieren.
- b) Mit der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand wird von der Promotionskommission auf Vorschlag der oder des Betreuenden festgelegt, welche weiteren Leistungen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind. Diese werden auf dem Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste entsprechend dem Dekanat mitgeteilt.
- (4) Die Zulassung setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß §5 eingereicht hat,
- b) nicht in einem ruhenden Promotionsverfahren steht und nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Voraussetzungen für ein grenzüberschreitendes Promotionsvorhaben:
- a) Für ein grenzüberschreitendes Verfahren (Cotutelle) bedarf es neben der Erfüllung aller Voraussetzungen einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen. Diese Vereinbarung kann sowohl eine generelle Regelung zur Durchführung solcher Verfahren oder ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion sein.
- b) Die Zulassung zum Promotionsverfahren muss an beiden Universitäten nach deren jeweiligen Regelungen erfolgen.
- (6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste und überprüft deren Aktualität regelmäßig. Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4 erfüllt und die Promotion an der Theologischen Fakultät beabsichtigt,

kann vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist über das dafür vorgesehene digitale Verwaltungssystem der Universität Leipzig zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und der angestrebte Doktorgrad,
- b) die Betreuungsvereinbarung nach § 6 Abs. 3, die die Rechte und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers regelt,
- c) der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4,
- d) eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose oder anhängige Promotionsverfahren,
- e) eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Universität Leipzig geltende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anerkannt und eingehalten werden.

- (2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens an der Theologischen Fakultät. Mit der Annahme erfolgt die Aufnahme in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste. Der Status als Doktorandin oder Doktorand erlischt mit Abschluss bzw. Beendigung des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach einer Dauer von sechs Jahren nach der Annahme. Eine Verlängerung des Status oder eine Wiederaufnahme in die Liste ist zulässig. Hierfür ist ein begründeter Antrag zu stellen, über den die Promotionskommission in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer entscheidet.
- (3) Der Antrag wird durch die zuständige Betreuerin oder den zuständigen Betreuer geprüft und bei Befürwortung der Promotionskommission zur Genehmigung vorgelegt. Im Falle der Annahme wird die Bewerberin oder der Bewerber in die Liste aufgenommen.
- (4) Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen (ggf. auch fachspezifischen Sprachprüfungen) verbunden werden. Die Entscheidung über die Erteilung von Auflagen trifft die Promotionskommission auf Vorschlag der

Betreuerin oder des Betreuers.

- (5) Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine schriftliche Mitteilung.

§ 6

Betreuerin und Betreuer

- (1) Als Betreuerinnen und Betreuer von Dissertationen sind in der Regel Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät zu bestellen.
- (2) In einem kooperativen Promotionsverfahren wird die Dissertation von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften gemeinsam betreut. Hierüber schließt die Fakultät mit der zuständigen Fakultät der Hochschule für angewandte Wissenschaften eine Vereinbarung.
- (3) Zwischen der Promovendin oder dem Promovenden und der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die mindestens die folgenden Aspekte berücksichtigt:
 - a) den Arbeitstitel der Dissertation,
 - b) die beidseitige Pflicht zur Anfertigung eines Arbeits- und Zeitplans für das Dissertationsprojekt,
 - c) Regelungen zum regelmäßigen Bericht über den Stand der Arbeit sowie die Festlegung eines Berichtsrhythmus,
 - d) Regelungen zu Beratungspflichten der Betreuerin oder des Betreuers,
 - e) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - f) Regelungen zum Verhalten bei Konfliktfällen.

§ 7**Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist über das dafür vorgesehene digitale Verwaltungssystem der Universität Leipzig mit Angabe des angestrebten Doktorgrades an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten. Mit dem Antrag können im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer Vorschläge zu Gutachterinnen und Gutachtern sowie zu Respondentinnen und Respondenten unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. drei gebundene Exemplare der Dissertation. Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;
 2. eine einzige pdf-Datei der gesamten Arbeit;
 3. ein Abstract der Arbeit (ca. 3000 Zeichen);
 4. ein tabellarischer Lebenslauf;
 5. gegebenenfalls der Antrag auf Erlass des allgemeinen Teils der Verteidigung, unter Nachweis der Prüfungsleistungen aus einem Programm der strukturierten Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden;
 6. der Nachweis der für den „Dr. theol.“ notwendigen Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum bzw. Nachweise über Kenntnisse gemäß den Anforderungen des Latinums, Graecums, Hebraicums), der durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein entsprechendes Zeugnis über Sprachprüfungen zu erbringen ist. Anerkannt werden Prüfungen, die vor einer staatlichen, einer universitären oder einer anerkannten kirchlichen Prüfungsbehörde abgelegt wurden;
 7. ein Nachweis über die Erbringung der ggf. nach § 5 Abs. 4 geforderten zusätzlichen Leistungen;
 8. bei Beantragung unter Angabe des angestrebten Doktorgrades „Dr. theol.“ eine aktuelle Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung gemäß § 3 Abs. 3.

- (3) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat die Bewerberin oder der Bewerber
 1. eine Kopie der den Dissertationsexemplaren beizufügenden Selbstständigkeitserklärung (s. Anlage 1) einzureichen;
 2. eine Erklärung abzugeben, ob die vorgelegte Arbeit im Inland oder Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder veröffentlicht wurde und ob andere Promotionsversuche zu einem anderen Thema stattgefunden haben;
 3. eine Erklärung abzugeben, dass die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen wurde.
- (4) Alle Urkunden sind in amtlich beglaubigter und alle Erklärungen in schriftlicher Form von der Bewerberin oder dem Bewerber einzureichen. Urkunden, die von der Theologischen Fakultät Leipzig ausgestellt wurden, bedürfen keiner Beglaubigung. Die Bearbeitung des Promotionsantrages erfolgt nur bei Vollständigkeit aller erforderlichen Unterlagen.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 9 eröffnet worden ist; in diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8

Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt. Ein kumulatives Verfahren ist nicht möglich.
- (2) Die Dissertation darf zuvor weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegen haben oder veröffentlicht worden sein.
- (3) In grenzüberschreitendes Verfahren (Cotutelle) kann die Dissertation nach entsprechender Vereinbarung an der Theologischen Fakultät oder an der ausländischen Universität eingereicht werden.

- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Promovendin bzw. des Promovenden.
- (5) Die Dissertation ist in gebundener Form mit Titelseite gemäß Anlage 2 und einer Erklärung gemäß Anlage 1 zu versehen.

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und der mit ihm gemäß § 7 eingereichten vollständigen Unterlagen die Voraussetzungen für die Eröffnung erfüllt sind.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation und die Respondentinnen und Respondenten für den allgemeinen Teil der Verteidigung und entscheidet gegebenenfalls über den vollständigen oder teilweisen Erlass des allgemeinen Teils der Verteidigung auf Grundlage des gemäß § 7 Abs. 2. Nr. 4 eingereichten begründeten Antrags der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (3) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung soll eine Frist von 12 Wochen nach Antragseinreichung nicht überschreiten.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und im Eröffnungsfall über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und der Respondentinnen und Respondenten der Verteidigung sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind der Bewerberin oder dem Bewerber nicht später als 14 Tage nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
- (5) Bei Nichteröffnung des Verfahrens verbleiben der Antrag mit den eingereichten Unterlagen sowie ein Exemplar der Dissertation bei den Fakultätsakten.

§ 10

Verfahrensablauf

Der Grad des Dr. theol. oder des Dr. phil. wird auf der Grundlage erfolgreich erbrachter Promotionsleistungen vergeben, die in folgender Reihenfolge abzulegen sind:

1. Eine selbständige, monographische wissenschaftliche Arbeit, gem. § 8 (Dissertation).
2. Die Öffentliche Verteidigung bestehend aus
 - a) einem öffentlichen, fachspezifischen Vortrag mit anschließender Verteidigung (60 Minuten),
 - b) einem allgemeinen Teil, in dem die Kandidatin oder der Kandidat das Dissertationsthema in Beziehung zu zwei weiteren Fächern des Gesamtbereichs der Theologie setzt. Der allgemeine Teil kann auf Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

§ 11

Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten, von denen eine oder einer eine ordentlich berufene Professorin oder ein ordentlich berufener Professor sein muss. In der Regel ist die berufene Professorin oder der berufene Professor Professorin oder Professor der Theologischen Fakultät. In begründeten Ausnahmefällen kann ein entsprechender Antrag an die Promotionskommission gestellt werden. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 müssen erfüllt sein.
- (2) Als weitere Gutachterinnen und Gutachter können bestellt werden:
 - Inhaberinnen und Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus,
 - Personen, die habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können,
 - nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptierte Professorinnen und Professoren.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist eine oder einer der

Gutachterinnen und Gutachter. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag.

- (4) Im kooperativen Promotionsverfahren nach § 6 Abs. 2 dieser Ordnung wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften als Gutachterin oder Gutachter bestellt.
- (5) Die Gutachterinnen und Gutachter werden durch den Fakultätsrat nach § 9 Abs. 2 bestellt.

§12

Gutachten und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter legen jeweils ein Gutachten vor, das in eine Bewertung gemäß § 14 Abs. 1 mündet und eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation enthält.
- (2) Die Gutachten werden von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingeholt.
- (3) Die Gutachten gehen der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission persönlich in schriftlicher Form zu und sind vertraulich zu behandeln. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien.
- (4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages eingereicht werden.
- (5) Sobald alle Gutachten vorliegen, werden sie zusammen mit der Dissertation 14 Tage den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät zur Einsicht gegeben. Sofern die Gutachten für die Annahme plädieren und kein Einspruch der prüfungsberechtigten Mitglieder eingeht, gilt die Dissertation als angenommen. Bei Einspruch entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme.

Wird in mindestens einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen, entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme oder über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung

weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 4, 11 und 12 Abs. 1 bis 5 zu verfahren. Die Kandidatin oder der Kandidat ist hiervon schriftlich zu unterrichten.

- (6) Die Promotionskommission kann nach Annahme der Dissertation Auflagen zur Behebung formaler Mängel machen, deren Erfüllung innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an die Kandidatin oder den Kandidaten und vor der Verteidigung zu erfolgen hat und von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen ist. Bei Nichterfüllung der Auflagen wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der Promovendin oder dem Promovenden innerhalb einer Woche von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen.
- (8) Bei Ablehnung der Dissertation ruht das Verfahren bis zur Einreichung der überarbeiteten Fassung.
- (9) Eine abgelehnte Dissertation kann einmalig frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach einem Jahr nach dem Beschluss über die Ablehnung in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.
- (10) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 9 Satz 2 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als ohne Erfolg beendet. Wird die Dissertation endgültig abgelehnt oder ist die Wiedereinreichung nach Absatz 9 nicht fristgerecht erfolgt, so teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission dies der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Die Dissertation bleibt mitsamt den Gutachten und Unterlagen bei den Akten der Fakultät.

§ 13

Verteidigung

- (1) Die Verteidigung wird von der Dekanin oder dem Dekan oder einem dazu beauftragten Mitglied der Promotionskommission geleitet und gliedert sich in einen fachspezifischen und einen allgemeinen Teil.
 - a) Im fachspezifischen Teil präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat in einem 20-minütigen Referat die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation. Daran schließen sich Stellungnahmen der Gutachterinnen und Gutachter an (jeweils ca. 5 Minuten), auf die die Kandidatin oder der Kandidat repliziert. Weiterhin soll den Mitgliedern der Promotionskommission und der Fakultät insgesamt Gelegenheit zu Fragen gegeben werden. Dieser Teil soll insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Die oder der Vorsitzende kann gegebenenfalls das Rederecht einzelner Anwesender einschränken.
 - b) Für den allgemeinen Teil bereitet die Kandidatin oder der Kandidat ein Thesenpapier in Absprache mit den Respondentinnen und Respondenten vor (max. zwei Seiten), das das Dissertationsthema in Bezug zu zwei weiteren Fächern des Gesamtbereichs der Evangelischen Theologie setzt (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionspädagogik, Interkulturelle Theologie, Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Judaistik). Diese dürfen nicht mit dem Fach identisch sein, in dem die Dissertation eingereicht wurde. Der allgemeine Teil soll insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten und kann auf Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.
 - c) Das Thesenpapier muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Verteidigung der Promotionskommission zugegangen sein. Die Promotionskommission benennt zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Respondierende. Die Kandidatin oder der Kandidat hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht. Ausgehend von dem Thesenpapier respondiert die jeweilige Fachvertreterin oder der jeweilige Fachvertreter, die Kandidatin oder der Kandidat reagiert jeweils darauf. Weiterhin soll den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission und der Fakultät insgesamt Gelegenheit zu Fragen gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat stellt

sicher, dass die Thesen allen Anwesenden bei der Verteidigung vorliegen.

- d) Auf Antrag kann der allgemeine Teil der Verteidigung entfallen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einem Programm der strukturierten Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden teilgenommen hat.
- (2) Die Verteidigung kann in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden.
- (3) Ein Anspruch der Promovendin oder des Promovenden auf eine digitale Durchführung der Verteidigung besteht nicht.
- (4) Im Anschluss an die Verteidigung berät die Promotionskommission einschließlich aller anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät über das Ergebnis der Verteidigung. Die Verteidigung wird gemäß § 14 Abs. 1 bewertet.

§14

Bewertung, Festlegung der Gesamtnote

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Teilleistungen mit folgenden Noten zu bewerten. Für die Festlegung der Gesamtnote wird numerisch wie folgt umgerechnet:
- Summa cum laude: 1,0
 - Magna cum laude: 2,0
 - Cum laude: 3,0
 - Rite: 4,0
 - Non Sufficit: 5,0
- (2) Aus den Gutachten der Dissertation wird der Mittelwert errechnet, der in die Gesamtnote mit doppelter Wichtung eingeht. Bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter mit non sufficit, entscheidet die Promotionskommission über das weitere Procedere. Ist der Mittelwert schlechter als 4,0, gilt die Dissertation als nicht bestanden. Eine Verteidigung findet in diesem Fall nicht statt. §12 Abs. 9 gilt entspre-

chend.

- (3) Die Note der Verteidigung wird einfach gewichtet. Wird die Verteidigung mit non sufficit bewertet, muss sie wiederholt werden. Dies kann nach frühestens drei, spätestens aber nach sechs Monaten geschehen. Die Verteidigung kann einmal wiederholt werden.
- (4) Für die Festlegung der Gesamtnote gilt folgender Schlüssel (berücksichtigt wird, ohne Rundung, nur die erste Dezimale):
 - Summa cum laude (1,0-1,3)
 - Magna cum laude (1,4-2,3)
 - Cum laude (2,4-3,3)
 - Rite (3,4-4,0)
 - Non sufficit (ab 4,1)

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Bekanntgabe über die Verleihung oder Nichtverleihung des Doktorgrades erfolgt unmittelbar nach der Verteidigung als deren abschließender Bestandteil.
- (2) Nach erfolgreicher Verteidigung nimmt die oder der Vorsitzende der oder dem Promovierenden nach § 3 (Dr. theol.) dieser Ordnung das folgende Versprechen ab:

„Ego NN promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter esse secuturum vitamque theologo christiano dignam iuvante Deo acturum.“

oder wahlweise

„Ego NN promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter esse secuturam vitamque theologa christiana dignam iuvante Deo acturam.“

Der vorgelegte Text wird von der oder dem Promovierenden namentlich unterzeichnet.

- (3) Für Promovierende gemäß § 4 entfällt das in Absatz 2 aufgeführte Versprechen.

- (4) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist unzulässig.
- (5) Über das Ergebnis der Promotionsprüfungen wird der oder dem Promovierenden eine Bescheinigung gemäß Anlage 4 ausgestellt.
- (6) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek gemäß § 16 nachweislich erfüllt sind. Sie sollte in einem feierlichen Rahmen erfolgen. Die Promotionsurkunde wird nach den Festlegungen der Theologischen Fakultät (s. Anlagen 5 und 6) ausgefertigt; sie beurkundet die vollzogene Verleihung.
- (7) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde tritt das Recht zur Führung des Titels Doctor/Doctrix theologiae (Dr. theol.) bzw. Doctor/Doctrix philosophiae (Dr. phil.) ein.

§ 16

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene und ggf. überarbeitete Dissertation, auf deren Grundlage die Theologische Fakultät der Universität Leipzig einen Doktorgrad erteilt, ist durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann auf einer geeigneten Open- Access-Plattform erfolgen.
- (2) Die Anzahl der an die UB einzureichenden Pflichtexemplare beträgt entweder
 - a) vier Exemplare in Buch- oder Fotodruck, oder
 - b) zwei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) zwei Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen

ist.

Die Abgabe von gedruckten Pflichtexemplaren entfällt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation auf einer geeigneten Open-Access- Plattform erfolgt.

- (3) Die Pflichtexemplare sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Bei Drucklegung der Dissertation kann die Übergabe der Urkunde bei Vorlage des Verlagsvertrages erfolgen. Die Pflicht der Abgabe von drei gedruckten Exemplaren in der UB ist davon unbenommen. In allen Fällen kann die Ablieferungsfrist auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat der Theologischen Fakultät zuzuleiten.

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die Doktorandin oder der Doktorand glaubhaft, dass sie oder er
 1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der durch die Promotionsprüfungsleistung festzustellenden Kompetenz erschwert, oder
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit

nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, so gewährt ihr oder ihm die Promotionskommission auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. In Fällen von Nummer 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme erfolgen.

- (2) Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Schutzfristen

- (1) Auf Antrag sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Desgleichen sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) zu berücksichtigen. Die Doktorandin oder der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, der Promotionskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Promotionskommission prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem jeweils geltenden Gesetz auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 19

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen oder der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
 - a) Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder
 - b) nach Verleihung des Doktorgrades Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.

§ 20

Promotionsakte

- (1) Die Daten der zur Promotion zugelassenen Personen und die für das Verfahren nötigen Unterlagen werden im Dekanat zu einer Promotionsakte zusammengefasst. Diese Akte kann digital in einem geeigneten System geführt werden.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien Protokoll zu führen. Die Einzelprotokolle bilden das Gesamtprotokoll des Promotionsverfahrens, das von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und der Promotionsakte beigelegt wird.
- (3) Auf Antrag der oder des Promovierenden besteht nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) Die Theologische Fakultät verleiht im Benehmen mit dem Senat die Würde eines Ehrendoktors der Theologie (Dr. theol. h.c.) für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden.
- (3) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird eine Urkunde ausgestellt, die in Kurzform die Verdienste der oder des Geehrten charakterisiert und die von der Rektorin oder dem Rektor der Universität und von der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet wird. Die Verleihung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor, ausnahmsweise durch die Dekanin oder den Dekan, in einer dem Anlass gemäßen würdigen Form. Zu den festen Bestandteilen des Aktes der Verleihung gehören die Laudatio auf die Ehrenpromovendin oder den Ehrenpromovenden und deren oder dessen Vortrag.
- (4) Die Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät kann nach einem Abs. 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig vom 5. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 7, S. 1 bis 29) außer Kraft. Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandin oder Doktorand an der Theologischen Fakultät angenommen oder zugelassen

worden sind, gelten auch nach dieser Ordnung als angenommen oder zur Promotion zugelassen. Die Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 5 der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig vom 5. April 2018 gelten für diese Doktorandinnen und Doktoranden fort. Im Übrigen legen sie die Promotion nach den Vorschriften dieser Ordnung ab. Promovierende, deren Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurde, führen die Promotion nach den bisher geltenden Regelungen zu Ende. Auf Antrag der Promovierenden ist ein Wechsel in die Ordnung vom 3. September 2025 möglich.

- (3) Alle Promotionsverfahren von Doktorandinnen und Doktoranden, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an in die Doktorandenliste aufgenommen worden sind, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.
- (4) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 30. Juni 2025 beschlossen worden. Der PromovierendenRat wurde am 18. März 2025 angehört. Sie wurde durch das Rektorat am 10. Juli 2025 genehmigt. Dieser Ordnung wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 16. Juli 2025 (AZ: 3-7238/13/7-2025/42698) zugestimmt.

Leipzig, den 3. September 2025

Professor Dr. Alexander Deeg
Dekan der Theologischen Fakultät

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage 1: Selbständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten Quellen benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

Leipzig, am

Vorname Name:

(maschinenschriftlich)

Unterschrift:

Anlage 2: Titelseite für die einzureichende Arbeit

(Titel)

Der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR/DOCTRIX THEOLOGIAE

(Dr. theol.)

oder

DOCTOR/DOCTRIX PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

vorgelegt von

(Vorname Name)

geboren am

in

Leipzig, am (Einreichungsdatum)

Anlage 3: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

(Titel)

Von der Theologischen Fakultät der
Universität Leipzig angenommene

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR/DOCTRIX THEOLOGIAE

(Dr. theol.)

oder

DOCTOR/DOCTRIX PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.) vorgelegt von

(Vorname Name)

Gutachterinnen und Gutachter:

Tag der Verteidigung:

Anlage 4: Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 5

Bescheinigung

Die Theologische Fakultät hat am _____ beschlossen,

Herrn/Frau

den akademischen Grad

DOCTOR/DOCTRIX THEOLOGIAE

(Dr. theol.)

oder

DOCTOR/DOCTRIX PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

zu verleihen, nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren und mit der Dissertation zum Thema

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Die Dissertation wurde mit dem Prädikat _____ und die Verteidigung mit dem Prädikat _____ bewertet.

Das Promotionsverfahren wurde auf der Grundlage der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom _____ durchgeführt.

Der Vollzug der Promotion erfolgt mit der Übergabe der Urkunde, nachdem die Pflichtexemplare der Dissertation vorliegen. Bis dahin ist die oder der Kandidierende berechtigt, den Titel doctor/doctrix designatus/designata (Dr. des.) zu führen.

Leipzig, am

N.N.

Dekan der Theologischen Fakultät

Anlage 5: Urkunde (deutsch)

UNIVERSITÄT LEIPZIG
(Traditionssiegel der Universität)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für (Fachgebiet Rektorin/Rektor),
Dr. (Name Rektorin/Rektor)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für (Fachgebiet Dekanin/Dekan),
Dr. (Name Dekanin/Dekan)

verleiht die Theologische Fakultät Frau/Herrn (Name Promovendin/Promovend)

geboren am

in

den akademischen Grad

DOCTOR/DOCTRIX THEOLOGIAE

(Dr. theol.)

oder

DOCTOR/DOCTRIX PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die erfolgreich
verteidigte Dissertation

(Thema)

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat. Für die Gesamtleistung wird
das Prädikat erteilt.

Leipzig, am

Die Rektorin/Der Rektor

Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 6: Urkunde (englisch)

UNIVERSITÄT LEIPZIG
(Traditionssiegel der Universität)

During the terms of office of
Dr. (Name Rektorin/Rektor), professor of (Fachgebiet Rektorin/Rektor), as Rector, and
Dr. (Name Dekanin/Dekan), professor of (Fachgebiet Dekanin/Dekan), as Dean,
the Faculty of Theology hereby confers upon Mr./Ms. (Name Promovendin/Promovend)
born on
in
the academic degree of

DOCTOR/DOCTRIX THEOLOGIAE
(Dr. theol.) oder
DOCTOR/DOCTRIX PHILOSOPHIAE
(Dr. phil.)

He/she having in accordance with the regulations presented and defended a dissertation
entitled

(Thema)

which received the grade .

Leipzig,

The Rector

The Dean

Anlage 7: Urkunde zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

UNIVERSITÄT LEIPZIG
(Traditionssiegel der Universität)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für (Fachgebiet Rektorin/Rektor),
Dr. (Name Rektorin/Rektor)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für (Fachgebiet Dekanin/Dekan), Dr.
(Name Dekanin/Dekan)

verleiht die Theologische Fakultät Frau/Herrn (Name Ehrenpromovendin / Ehrenpromovend) in Anerkennung seiner/ihrer Verdienste um

die Würde einer Ehrendoktorin/eines Ehrendoktors der Theologie (Doctor/Doctrix theologiae honoris causa – Dr. theol. h.c.)

Leipzig, am

Die Rektorin/Der Rektor

Die Dekanin/Der Dekan